

Freiburger Memorandum

Wohngruppen – in geteilter Verantwortung

Präambel

Dieses Memorandum fasst die Essenzen des Verständigungsprozesses zwischen Wohngruppeninitiativen, Verantwortlichen von Verbänden, Einrichtungs- und Kostenträgern sowie Wissenschaftlern zusammen, der im Rahmen des Workshops „In geteilter Verantwortung“ im Februar 2006 in Freiburg i.Br. stattgefunden hat. Gemeinsames Anliegen ist die verantwortliche Beförderung der Bereitschaft, eine neue Verantwortungsteilung zwischen Professionellen, Dienstleistern, Angehörigen und der Bürgerschaft zu praktizieren, so wie sie sich in bereits existierenden Wohngruppen zeigt. Hierin kann mittelfristig ein substantieller Beitrag zur Sicherung der Pflege inmitten unserer Gesellschaft geleistet werden. Das Memorandum enthält Feststellungen, aus denen sich ein unmittelbarer politischer Handlungsbedarf erkennen lässt.

Die Sicherung der Pflege für behinderte und hochbetagte Menschen ist eines der wichtigsten Zukunftsthemen in unserer Gesellschaft. Die Familienstrukturen ändern sich und mit ihnen die Formen von Verantwortungsübernahme von Familien für ihre pflegebedürftigen Angehörigen. Pflege in Institutionen wird immer nur in einem begrenzten Umfang möglich sein – aus ökonomischen und kulturellen Gründen. Insofern ist unsere Gesellschaft darauf verwiesen, nicht nur in der Nische von Modellprojekten, sondern in der Breite der Versorgungslandschaft neue Formen der Begleitung und Pflege pflegebedürftiger Menschen zu schaffen. Die vielfältigen Bemühungen um Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen sind Ausdruck eines solchen Bemühens um neue tragfähige Versorgungskonzepte. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie Verantwortungs- und Mitgestaltungsbereitschaft von Angehörigen, die Fachkunde von Professionellen, die Managementfähigkeit von Diensten und Einrichtungen sowie die Engagementbereitschaft innerhalb der örtlichen Bürgerschaft aufeinander beziehen. Solche Formen neuer, geteilter Verantwortung für Pflege und Betreuung konfliktieren sowohl mit Versorgungserwartungen in der Bevölkerung, mit dem Selbstverständnis vieler beruflich Tätiger, vor allem aber auch mit Rahmenbedingungen ordnungs- und sozialrechtlicher Art.

1. Wohngruppen gewinnen eine besondere (kulturelle) Qualität durch ihren Bezug zur Bürgerschaft und zum bürgerschaftlichen Engagement.

Erläuterung:

Ambulante Wohngruppen kennen sowohl sehr unterschiedliche Hintergründe ihrer Entstehung als auch unterschiedliche Konzepte ihrer „Existenz“. Sie können initiiert werden von Einrichtungen und Diensten und ihren Trägern, von Angehörigen, von Bürgerinitiativen oder Kommunen. Ihr Betrieb kann allein verantwortet werden von einer Auftragsgemeinschaft aus Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und Bevollmächtigten, von einem unabhängigen Trägerverein oder von einem ambulanten Dienst. Wohngruppen, die das Konzept der geteilten Verantwortung als essentiell ansehen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie in einem verbindlichen Bezug zur Bürgerschaft und zu bürgerschaftlich Engagierten stehen. Dieser ist deshalb von so

großer Bedeutung, da die Bürgerschaft neben den Diensten und den Angehörigen mit ihren jeweils eigenen Interessen (professionelle Logik, bzw. emotionale Bindung) als Anwalt übergeordneter Werte agiert. Sie ist dabei näher am Leben und am Alltag als die staatliche Verwaltung, weil sie praktisch mitarbeitet und gestaltet.

Unterschiedliche Formen freiwilliger Arbeit sind denkbar: ein bürgerschaftlich getragener Trägerverein, die Mitwirkung in einem bürgerschaftlich getragenen Netzwerk von Wohngruppen, die konzeptionelle Einbeziehung von bürgerschaftlichen Mentoren und Mediatoren, aber auch Formen bürgerschaftlicher Qualitätssicherung und bürgerschaftlichen Engagements für die Wohngruppe. Dies stellt sicher, dass sich die Verantwortungsübernahme für die Pflege nicht als rein vertragliches Arrangement zwischen einem Pflegedienst, einem Vermieter und Vertretern von Pflegebedürftigen darstellt. Die Verantwortung für die Pflege und Betreuung wird – soweit sie nicht vom Pflegebedürftigen wahrgenommen werden kann – ausbalanciert zwischen Diensten, Familien und Bürgerschaft.

2. In Wohngruppen wird Verantwortung geteilt; eine neutrale Moderation und ihre Verfügbarkeit in schwierigen Entscheidungssituationen ist sichergestellt.

Erläuterung:

In Wohngruppen gelten die Sichtweisen von Professionellen, Angehörigen, und bürgerschaftlich Engagierten im Prinzip als gleichberechtigt. Sie haben sich den Selbstbestimmungs- und Mitverantwortungswünschen und -fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen nachzuordnen und werden dem Willen und dem Wohl des Pflegebedürftigen nutzbar gemacht. Dies kann zu gegensätzlichen Positionen führen, zu schwer auflösbaren Situationen und „unmöglichen“ Entscheidungsfindungen. Nimmt man das Prinzip der geteilten Verantwortung ernst, so besteht die Vorsorge für schwierige Entscheidungssituationen und Konflikte bei Bedarf in einer externen Moderation. Diese ermöglicht Entscheidungen, die von allen Beteiligten mitgetragen werden können – so nicht eine rechtlich gebotene Entscheidung herbeigeführt werden muss. Wohngruppen in geteilter Verantwortung räumen keinem der Akteure Dominanz ein, weder faktisch noch von der Rollenzuschreibung her. Sie bemühen sich um Aushandlungen und Entscheidungen im Konsens und führen dort rechtlich legitimierte Entscheidungen in den vorgesehenen Verfahren herbei, wo dies geboten ist.

3. Wohngruppen zeichnen sich durch prinzipielle Offenheit und das Bemühen um die Integration einer Vielzahl von Lebens- und Arbeitsformen aus.

Erläuterung:

Prinzipiell sind gemeinwesenorientierte Wohngruppen grundsätzlich offen für alle Gruppen von Pflegebedürftigen. Sie beschränken sich nicht auf eine Gruppe, etwa Menschen mit Demenz, auch wenn diese Gruppe besonders im Blick ist. Gleichzeitig müssen sie verträgliche Lebensbedingungen für die in ihnen lebenden Menschen garantieren. Insofern sind sie häufig praktisch gezwungen, Grenzen zu ziehen. Jeder Ausschluss von möglicherweise Interessierten bedarf aber der Begründung. Es können pflegefachliche Gründe, die örtliche Zugehörigkeit, soziale und kulturelle

Unterschiede, ggf. auch Altersunterschiede sein. Manche Ausschlussgründe bedürfen in jedem Einzelfall einer Begründung, andere (z. B. örtliche Zugehörigkeit) können im Konzept verankert werden.

Repräsentieren Wohngruppen den allgemeinen Versorgungsauftrag, so sind sie auch dem Prinzip der Gerechtigkeit verpflichtet. Die Auseinandersetzung um Segregation und Integration bestimmt insbesondere in der vollstationären Pflege die Diskussion um angemessene Versorgungskonzepte. Wohngruppen verschließen sich nicht den fachlichen Erkenntnissen, sondern setzen aktuelle Standards der an ihnen beteiligten Berufsgruppen um. Ihr Anliegen ist gleichwohl auf Offenheit und Integration gerichtet. Die Vielfalt von Arbeitsformen in Wohngruppen unterstreicht die prinzipielle Gleichwertigkeit von familiärer, freiwilliger und professioneller Arbeit.

4. Wohngruppen verwirklichen zentrale Werte wie Autonomie, soziale Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit, Schutz der Integrität sowie Wertschätzung und Würde. Jeder dieser Werte ist unverzichtbar; nicht alle sind quantifizierbar.

Erläuterung:

Wohngruppen in geteilter Verantwortung bekennen sich zu ihrem Wertebezug. Sie sind nicht deshalb gut, weil sie besonders günstig sind oder besonders klein, sondern weil in ihnen von allen Beteiligten der Versuch unternommen wird, zentrale Werte zu verwirklichen. Diese Werte stehen zum Teil in einem Spannungsverhältnis zueinander: Autonomie und Schutz der körperlichen Integrität, Individualität und Gemeinschaft. Trotzdem ist es gerade die Vielfalt und Gesamtheit der Werte, die die besondere Betreuungs-, Lebens- und Arbeitsqualität der Wohngruppe gegenüber einer stationären oder familiären Pflege gewährleistet.

In der Qualitätsbeurteilung von Wohngruppen wird deutlich, dass sich nur ein Teil der genannten Werte quantitativ messen lässt. Zum Beispiel kann die Anzahl der Betreuer oder die Größe der Zimmer quantifiziert werden. In vielen anderen Dimensionen verwirklichen sich die zugrunde liegenden Werte aber als gelebte Praxis, so zum Beispiel in der Intensität der Beziehungen zwischen Betreuten und Betreuern. Zur Beurteilung der Verwirklichung dieser Werte können aber Methoden der qualitativen Sozialforschung mit Erfolg herangezogen werden. Werte, die sich einer quantifizierbaren Messung entziehen, werden nicht in ihrer Bedeutung relativiert.

5. Wohngruppen sichern die fachliche Qualität im Wesentlichen durch Kooperation.

Erläuterung:

Wohngruppen sind fragil. Sie müssen mit einer anderen Personalausstattung arbeiten als Heime, und sollen eine deutlich höhere persönliche Betreuungsintensität garantieren. Sie können Fachlichkeit in der Pflege nicht durch stete Präsenz sichern sondern sind darauf verwiesen, dass Pflegefachlichkeit von Externen mit gesichert wird. Die medizinische Versorgungsqualität hängt von einer guten Kooperation mit Ärzten ab, die Qualität der sozialen Teilhabe von der Mitwirkung Freiwilliger und bürgerschaftlich Engagierter. Eine gute, anregungsreiche Esskultur wird durch

Impulse von Angehörigen, aber auch durch Fachkräfte aus der Ökotrophologie und Gastronomie gesichert. Wohngruppen sichern die notwendige fachliche Qualität durch intelligente und regelhafte Kooperationen.

6. Wohngruppen begegnen regelmäßig Hindernissen im geltenden Sozialleistungsrecht und provozieren neue Leistungsformen, wie etwa persönliche Budgets.

Erläuterung:

Das geltende Sozialleistungsrecht ist vom streng geltenden Grundsatz der Gesetzesbindung geprägt, § 31 Abs. 1 SGB I. So verlangen Leistungen der Häuslichen Pflege gemäß § 36 SGB XI nach einer eigenen Häuslichkeit. Die Leistungen haben sich an den Verrichtungsbezug des § 14 SGB XI zu orientieren und sind personenbezogen zu erbringen. Im Streit ist die Frage nach dem Häuslichkeitsbegriff in der Häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V. Nur selten schließen Sozialhilfeträger Verträge über Leistungen der Hilfe zur Pflege ab, die über den Leistungskanon der Pflegeversicherung hinausgehen oder solche der Eingliederungshilfe mit einbeziehen. Die strengen leistungsrechtlichen Differenzierungen passen ebenso wenig zu den Wohngruppen wie eine strenge Auslegung hinsichtlich des Leistungsortes und der Individualität der Leistungen. Stationäre Versorgungsformen wiederum passen nicht auf Wohngruppen, da diese stark auf die Mitwirkung von Angehörigen und Freiwilligen setzen und in aller Regel den sozialleistungsrechtlichen Qualitätsanforderungen für vollstationäre Einrichtungen nicht gewachsen sind. Viele Wohngruppen haben sich in Nischen etabliert. Es wurden jenseits des geltenden Rechtes leistungsrechtliche Absprachen getroffen oder geduldet. Bei genauem Hinsehen sind sie für eine Etablierung von Wohngruppen nicht tragfähig. Ohne Veränderung des geltenden Leistungsrechtes würde überdies bei einer „großzügigen“ Auslegungspraxis die Gefahr bestehen, dass sich Wohngruppen als eine günstige Gelegenheit anbieten, jenseits ansonsten bestehender Kontrollen „Kleinstheime“ durch ambulante Dienste zu etablieren, die nicht nur in ihrer Qualität häufig gefährdet sind sondern auch die pflege- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, die mit „Wohngruppen in geteilter Verantwortung“ verfolgt werden, nicht fördern. Insofern verlangen Wohngruppen nach neuen Leistungsformen, die sie in ihren Prinzipien unterstützen. Hier kommen insbesondere persönliche Budgets in Betracht, die in der Lage sein können, das Gleichgewicht zwischen Angehörigen, Dienstleistern und der Bürgerschaft zu fördern. Allein durch eine Öffnung des Häuslichkeitsbegriffes im geltenden Leistungsrecht können die offenen Fragen nicht befriedigend beantwortet werden. Das geltende Recht zwingt die Beteiligten in Formen „brauchbarer Illegalität“. Grenzüberschreitungen, auch im geltenden Leistungsrecht sind in Phasen der Innovation nicht nur funktional, sondern auch in hohem Maße sinnvoll und geboten. Geht es aber um die Förderung vom „Experiment zum Trend“ bedarf es ermöglichender rechtlicher Rahmenbedingungen.

7. Wohngruppen verlangen nach einer konzeptionellen Weiterentwicklung rechtlicher Steuerung, insbesondere des Heimrechtes hin zu einem Recht für Einrichtungen und Dienste.

Erläuterung:

Das Heimgesetz stammt aus einer Zeit, in der moderne Heime eine fachliche Errungenschaft darstellten. Heime waren und sind für die Betroffenen aber stets auch ein Ort potentieller Eingriffe in Autonomie – heute und in der Vergangenheit. Die Gefährdung dieses Schutzbedürfnis von Heimbewohnern hat den Gesetzgeber seinerzeit motiviert ein Heimgesetz zu erlassen. Damit wurde der besondere Schutzbedarf älterer und behinderter Menschen in Heimen anerkannt.

Die so genannte „Deinstitutionalisierung“, die in der Jugendhilfe und der Psychiatrie seit den 80er Jahren vollzogen wurde, wird durch die Wohngruppen beispielhaft auf das Feld der Altenpflege übertragen. Hier passt das Leitbild des Heimes nicht. Hier passen auch nicht die rechtlichen Regulierungen, die im Wesentlichen auf große vollstationäre Pflegeeinrichtungen ausgerichtet sind. Die für die Zukunft dringend erforderlichen Mischformen zwischen familiärer Pflegeverantwortung und -bereitschaft und kollektiven Wohn- und Pflegeformen bedürfen einer anderen rechtlichen Steuerung als sie bisher für Heime einerseits durch das Heimgesetz und andererseits durch das Pflegeversicherungsrecht bereitgestellt wurde und für den ambulanten Bereich durch das SGB XI und SGB V sichergestellt werden sollte. Eine moderne rechtliche Steuerung analysiert ihre Steuerungschancen und -wirkungen in einem synthetischen Verständnis von rechtlichen Regulierungen: familienrechtliche Betreuungsimpulse wie etwa durch das Betreuungsrecht, gegebenenfalls aber auch neu zu schaffende familienrechtliche Regelungen zum Wohl pflegebedürftiger alter und behinderter Menschen gehören ebenso dazu wie berufs- und haftungsrechtliche Klarstellungen und Normierungen, sozialleistungsrechtliche Rahmenbedingungen und ordnungsrechtliche Garantien. Die Wohn- und Pflegegruppenbewegung gibt wichtige Impulse für eine grundlegende Revision des geltenden Heimrechtes zugunsten eines Rechts für Einrichtungen und Dienste, das die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern neu zu ordnen hätte. Die Länder haben die Möglichkeit, ihre unterschiedlichen ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Hygiene, des Bauordnungsrechtes sowie des Brandschutzes als Ordnungsrecht für Einrichtungen und Dienste zu verbinden. Auf zivilrechtlicher Ebene könnte der Typus Heimvertrag in revidierter Form zum wirksamen Schutz von Humandienstleistungen im BGB geregelt werden. Eine bundesgesetzliche Rahmengesetzgebung könnte die Einheitlichkeit der rechtlichen Steuerung auf nationaler Ebene gewährleisten. Sie könnte die Länder anhalten, kommunale Planungsobliegenheiten verbindlich zu regeln, die Infrastruktur-entwicklung zu fördern und dabei den Kommunen und anderen Akteuren einen weiten Gestaltungsspielraum lassen.

8. Wohngruppen orientieren sich am kommunizierten Bedarf des Gemeinwesens und seiner Bewohner.

Erläuterung:

Wohngruppen verstehen sich im Wesentlichen als Antwort auf lokale und sublokale Bedarfskonstellationen, gegebenenfalls auch für bestimmte Bevölkerungsgruppen. Ihre Entstehung bedarf der Beteiligung und Mitgestaltung der Bürgerschaft. Wohngruppen sind dann als eine Versorgungsperspektive für den demographischen und sozialen Wandel interessant, wenn man sie aus der Nische heraus inklusive der ökonomischen Implikationen in die Breite denkt. Sie müssen mittelfristig gesundheitsökonomisch interessant sein. Insofern verlangen Wohngruppen Kooperation und Koproduktion der Beteiligten nicht nur nach dem Motto „gemeinsam sind wir besser“, sondern auch unter ökonomischen Gesichtspunkten. Sie werden verwiesen sein auf eine Neuentdeckung des dritten Sozialraumes, der Nachbarschaft, und stellen sich dar als Alternative für Angehörige, die in der überwiegend wahrgenommenen alleinigen Verantwortung für Pflegeaufgaben keine andere Wahl hatten als die Überantwortung der Pflegebedürftigen an Institutionen. Der regional, von BürgerInnen, Angehörigen und von den Pflegebedürftigen selbst kommunizierte und durch Kommunikation überprüfte Hilfe- und Pflegebedarf stellt den zentralen Orientierungsrahmen für Wohngruppen dar. Es sind weniger die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Beteiligten, die die Entwicklung anstoßen. Es ist das Zusammendenken unterschiedlicher Bedarfsgesichtspunkte von Verantwortung für eine nachhaltige Sicherung des gelingenden Alltags Pflegebedürftiger und auf Hilfe angewiesener Menschen. Dabei spielen verschiedene ökonomische Gesichtspunkte eine Rolle: betriebswirtschaftliche, haushaltsökonomische, volkswirtschaftliche und fiskalische.

Freiburg, den 15.03.2006

Erstunterzeichner:

Helga Bär, Bürgergemeinschaft Eichstetten e.V.
Ernst Boltner, St. Elisabeth Verein e.V./ Wetter
Ruth Danzeisen, Bürgergemeinschaft Eichstetten e.V.
Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Hamburg
Renate Feißt, WOGÉ e.V./ Freiburg
Brunhilde Groß- Scharlipp, Wohngruppe für Menschen mit Demenz in Freiburg im Breisgau e.V.
Ingrid Hastedt, Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg/ Stuttgart
Ulrike Jaeger, Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V./ Berlin
Doris Kargi, WOGÉ e.V./ Freiburg
Regina Kraus, WOGÉ e.V./ Freiburg
Wiltrud Krimmer, Gemeinsam statt einsam e.V./ Kirchheim unter Teck
Sabine Lais, Bürgergemeinschaft Eichstetten e.V.
Ines Meister, Wohngruppe für Menschen mit Demenz in Freiburg im Breisgau e.V.
Martin Mybes, ISM Innovatives Sozialmanagement/ Freiburg
Rita Pasker/ Berlin
Sigrid Radies, Alzheimergesellschaft Brandenburg/ Potsdam
Martin Reinke, Gemeinsam statt einsam e.V./ Kirchheim unter Teck
Paul-Jürgen Schiffer, VdAK/AEV/ Siegburg

Ruth Schlichting, Landkreis Marburg- Biedenkopf/ Stabsstelle Altenhilfe
Barbara Steiner, Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg/ Stuttgart
Angelika Winkler, Alzheimergesellschaft Brandenburg/ Potsdam
Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung vertreten durch:

Prof. Dr. Thomas Klie
Markus Strauch
Michael Szymczak

V. i. S. d P.:
Prof. Dr. Thomas Klie
Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung
an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg
Buggingerstr. 38
79114 Freiburg